

genden beweis rechtlichen Grundsatz auf gestellt. Die Konstruktion der Figur der informatorischen Befragung hat nach dieser Entscheidung zur Folge, daß in einem späteren Gerichtsverfahren solche Angaben, die der Angeklagte anläßlich einer informatorischen Befragung gegenüber einem Polizeibeamten gemacht hat, 'durch richterliche Vernehmung des Ermittlungsbeamten als Zeuge in die Haupt Verhandlung eingeführt werden können, sofern der Angeklagte nach im Vorverfahren erfolgter Belehrung die Aussage zur Sache verweigert hat und hiervon auch in der Hauptverhandlung nicht abweicht. Als Begründung für diese Entscheidung wird unter anderem angeführt, daß es das Ende jeglichen Versuchs der Aufklärung von Straftaten bedeuten würde, wären die Polizeibeamten im Rahmen des ersten Zugriffs gegenüber Personen zur Belehrung verpflichtet, an welche man sich lediglich zwecks einer ersten Informationserlangung gewendet hat. Das eine solche Argumentation zur Verschleierung der tatsächlichen Beschneidung und Einschränkung der Rechte der Betroffenen beiträgt, wird deutlich im Zusammenhang mit der vorab erwähnten Tendenz der Kompetenzverschiebungen zugunsten des Polizeiapparates und zugunsten der Vorerhebungen im System der Strafverfolgung.

Zusammenfassend läßt sich resümieren:

- daß den Polizeibehörden der BRD im Rahmen der Strafverfolgung übergebührlige Kompetenzen zukommen, die sehr weitgehend vor der Einleitung und außerhalb von Ermittlungsverfahren ausgeschöpft werden. Ursachen dafür sind insbesondere, daß die Polizeibehörden der direkten politischen Beeinflussung durch die Bundes- und Länderregierung(en) ausgesetzt sind und daß es bedingt durch diese Praxis zu einer Entlastung der durch die rapide steigenden Kriminalitätsraten ohnehin überforderten Justizbehörden kommt;